

BVSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 48

- **Schadenersatzpflicht des Waschanlagenbetreibers bei Beschädigung eines Fahrzeugs**

LG Wiesbaden, Urteil vom 22.07.2021, AZ: 9 O 1499/20

Die Klägerin nutzte mit ihrem Fahrzeug die Waschstraße, welche die Beklagte betreibt. Dies geschah am 08.05.2020 gegen 19:00 Uhr. Beim Pkw der Klägerin handelte es sich um einen Mitsubishi ASX 1,6 ZWD. Vor Einfahrt in die Waschstraße wurde das Fahrzeug der Klägerin durch einen Mitarbeiter der Beklagten mit einer Hochdrucklanze und Handbürste vorgereinigt. Die Aufgabe dieses Mitarbeiters ist es auch, beim Kassieren des Waschpreises vor der Einfahrt den jeweiligen Kunden darauf aufmerksam zu machen, die Antennen einzufahren, Außenspiegel einzuklappen und sonstige lose Anbauteile zu entfernen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **JVEG ist geeignete Schätzungsgrundlage für Nebenkosten**

AG Kamen, Urt. v. 26.10.2021, AZ: 30 C 306/21

Ein Sachverständigenbüro klagte aus abgetretenem Recht gegen den einstandspflichtigen Kfz-Haftpflichtversicherer auf Zahlung offenen Sachverständigenhonorars in Höhe von 18,80 €. Der Versicherer hatte die Nebenkosten gekürzt und hielt eine Pauschale von 100,00 € für ausreichend. Das AG Kamen gab der Klage statt und begründete dies trotz der geringen Forderung erfreulich ausführlich. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Desinfektionskosten sind zu erstatten**

AG Krefeld, Urteil vom 23.09.2021, AZ: 10 C 73/21

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Reparaturkosten in Höhe von 53,32 € nach einem Verkehrsunfall. Die Beklagte verweigert die Regulierung der in Rechnung gestellten Desinfektionskosten, die aufgrund der Covid-19 Pandemie angefallen waren. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **AG Nürnberg spricht konkrete Reparaturkosten vollständig zu (Indizwirkung der Rechnung); Bestätigung der Kosten für Coronaschutzmaßnahmen; Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten**

AG Nürnberg, Urteil vom 22.09.2021, AZ: 12 C 2254/21

Die Klägerin forderte vor dem AG Nürnberg restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 21.07.2020 ein. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung dem Grunde nach zu 100 % stand fest. Vorgerichtlich hatte die Klägerin zur Ermittlung des unfallbedingten Fahrzeugschadens ein Kfz-Haftpflichtschadengutachten beauftragt. Der Gutachter prognostizierte voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 7.755,09 €. Auf Basis dieses Gutachtens beauftragte die Klägerin die Reparatur, welche sodann tatsächlich nur 6.347,40 € kostete. Sie war also mehr als 1.400,00 € günstiger als seitens des Gutachters prognostiziert. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Schadenersatzpflicht des Waschanlagenbetreibers bei Beschädigung eines Fahrzeugs**

LG Wiesbaden, Urteil vom 22.07.2021, AZ: 9 O 1499/20

Hintergrund

Die Klägerin nutzte mit ihrem Fahrzeug die Waschstraße, welche die Beklagte betreibt. Dies geschah am 08.05.2020 gegen 19:00 Uhr. Beim Pkw der Klägerin handelte es sich um einen Mitsubishi ASX 1,6 ZWD. Vor Einfahrt in die Waschstraße wurde das Fahrzeug der Klägerin durch einen Mitarbeiter der Beklagten mit einer Hochdrucklanze und Handbürste vorgereinigt. Die Aufgabe dieses Mitarbeiters ist es auch, beim Kassieren des Waschpreises vor der Einfahrt den jeweiligen Kunden darauf aufmerksam zu machen, die Antennen einzufahren, Außenspiegel einzuklappen und sonstige lose Anbauteile zu entfernen.

Nach dem Durchfahren der Waschstraße stellte die Klägerin an ihrem Fahrzeug beim Trockenreiben Kratzer fest. Auch ein Zeuge, welcher mit einem BMW die Waschstraße nach der Klägerin befuhr, stellte derartige Kratzer fest. Auf die Schadenmeldung von Klägerin und BMW-Fahrer hin wurde die Waschstraße von Mitarbeitern angehalten. Sie wurde abgesucht und es fand sich ein abgebrochenes Antennenstück mit Metallkern im Waschmaterial der zweiten Dachwalze. Dieses war von außen allerdings nicht zu erkennen. Am klägerischen Fahrzeug entstand ein erheblicher Schaden. Der Gutachter schätzte den Reparaturaufwand auf 8.012,51 € brutto.

Nachdem vorgerichtlich auf Beklagtenseite keine Bereitschaft bestand, den Schaden zu ersetzen, machte die Klägerin diesen vor dem LG Wiesbaden vollumfänglich erfolgreich geltend. Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das LG Wiesbaden ging davon aus, dass zwischen den Parteien im Hinblick auf die Nutzung der Waschstraße ein Werkvertrag abgeschlossen worden war. Die Beklagte schuldete vor diesem Hintergrund nicht nur entsprechende Bemühungen, sondern den Reinigungserfolg. Hierbei treffe den Waschanlagenbetreiber aus dem Vertrag auch die Pflicht, sich bei der Abwicklung des Geschäfts so zu verhalten, dass Körper, Leben, Eigentum und sonstige Rechtsgüter ihrer Kunden nicht verletzt werden. Der Betreiber müsse nicht nur die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten, sondern darüber hinaus müsse der Betreiber in geeigneter Weise darauf hinwirken, dass bei den Kunden kein Fehlverhalten vorkomme, wenn diese bei Benutzung der Anlage zwar selten, aber vorhersehbar nicht die notwendigen Verhaltensregeln einhalten. Es müsse in geeigneter und dem Betreiber zumutbarer Weise über die zu beachtenden Verhaltensregeln informiert und aufgeklärt werden (so auch BGH, Urteil vom 19.07.2018, AZ: VII ZR 251/17). Dem sei allerdings die Beklagte vorliegend nicht gerecht geworden.

Auch der Umstand, dass die Beklagte wie behauptet die Anlage regelmäßig kontrolliert und gewartet hat, könne sie nicht entlasten. Hier ginge es auch gar nicht um eine Funktionsstörung der Anlage infolge unzureichender Kontrolle oder fehlerhafter Einstellung oder gar infolge unterbliebener Wartung, sondern um den Umstand, dass ein Kunde irgendwann einmal in die Waschstraße einfuhr, ohne die Antenne abzuschrauben.

Das an dem vor dem klägerischen Fahrzeug in die Waschstraße eingefahrenen Fahrzeug keine abgebrochene Antenne zu finden war, hielt das Gericht für irrelevant. Es liege auf der Hand, dass ein abgebrochenes Teilstück einer Antenne unmittelbar nach dem Abbrechen zunächst von dem Material der Dachwalze aufgenommen werde und in der Folgezeit an diversen die Anlage befahrenden Kraftfahrzeugen keinerlei Schäden verursacht werden und erst allmählich

eine Lageänderung innerhalb des Materials der Dachwalze stattfindet, sodass es dann zu Schäden komme.

Diesen Umstand habe die Beklagte auch gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB zu vertreten.

Ob Hinweisschilder angebracht waren, könne dahinstehen. Die Beklagte hatte vorgetragen, dass ein Kunde, der den auf den Schildern abgebildeten Verhaltensmaßregeln kurz vor der Einfahrt in die eigentliche Waschstraße noch nicht nachgekommen ist, spätestens beim Kassieren des Waschpreises von dem jeweiligen Mitarbeiter aufgefordert werde, die Antenne einzufahren und Außenspiegel einzuklappen. Dem seien die Mitarbeiter der Beklagten nicht gerecht geworden.

Das LG Wiesbaden sprach mithin die durch den Vorfall der Klägerin entstandenen Schäden zu. Auch die Kostenpauschale in Höhe von 25,00 € wurde bestätigt. Diese gebe es nicht nur im Rahmen des Schadenersatzes bei Verkehrsunfällen, sondern auch bei Schadenersatzleistungen primär aus Vertrag.

Praxis

Schäden bei der Nutzung von Waschanlagen beschäftigen immer wieder die Gerichte. Wichtig zu wissen ist hierbei, dass der Kunde vor Gericht vollumfänglich darlegen und auch nachweisen muss, dass an seinem Auto ein Schaden bei Betrieb der jeweiligen Waschanlage entstanden ist. Steht dies fest und hat der Kunde bei der Benutzung der Waschanlage die erforderliche Sorgfalt beachtet, so haftet der Anlagenbetreiber grundsätzlich auch für die durch die Nutzung entstandenen Schäden. Dies gilt auch dann, wenn diese durch nicht mehr aufzuklärende Fehler der Waschanlage entstanden ist.

Kann allerdings wiederum der Waschanlagenbetreiber die fachgerechte Wartung und regelmäßige Kontrolle der Anlage glaubhaft dokumentieren, so kann er sich entlasten. Hierfür ist allerdings wiederum der Waschanlagenbetreiber darlegungs- und beweisbelastet.

Der vom LG Wiesbaden entschiedene Fall zeigt einen weiteren Aspekt der Haftung des Waschanlagenbetreibers auf. Dieser haftet auch aus der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht. Der Betreiber muss im Hinblick auf seine Kunden in geeigneter Weise darauf hinwirken, dass kein Fehlverhalten vorkomme. Im konkreten Fall verlangte das LG Wiesbaden sogar, dass der jeweilige Mitarbeiter, welcher vor der Waschstraße das Entgelt abkassiert, dafür Sorge trägt, dass die Antenne abgeschraubt und die Außenspiegel eingeklappt werden. Die Beklagte als Anlagenbetreiberin konnte sich mithin nicht entlasten und musste für den Schaden vollumfänglich aufkommen.

- **JVEG ist geeignete Schätzungsgrundlage für Nebenkosten**
AG Kamen, Urt. v. 26.10.2021, AZ: 30 C 306/21

Hintergrund

Ein Sachverständigenbüro klagte aus abgetretenem Recht gegen den einstandspflichtigen Kfz-Haftpflichtversicherer auf Zahlung offenen Sachverständigenhonorars in Höhe von 18,80 €. Der Versicherer hatte die Nebenkosten gekürzt und hielt eine Pauschale von 100,00 € für ausreichend. Das AG Kamen gab der Klage statt und begründete dies trotz der geringen Forderung erfreulich ausführlich.

Aussage

Das Gericht hat keinen Zweifel an der Wirksamkeit der Abtretung und der Aktivlegitimation. Das Grundhonorar – ermittelt nach der Honorarbefragung der BSVK – war unstrittig. Bei der Berechnung der Nebenkosten zieht das Gericht die Regelungen des JVEG als Schätzungsgrundlage heran (vgl. BGH, Urteil vom 11.02.2014, AZ: VI ZR 225/13, Rn.. 8; BGH, Urteil vom 26.04.2016, AZ:VI ZR 50/15. Rn. 18 ff.).

Angefertigte Kopien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 JVEG erstattungsfähig. Versand- und Portokosten sind gesondert in Höhe von 15,00 € erstattungsfähig. Die geltend gemachte Höhe entspricht ständiger Rechtsprechung.

Auch EDV-Abrufgebühren können neben dem Grundhonorar verlangt werden (BGH, Urteil vom 26.04.2018, AZ: VI ZR 50/15, NJW 2016, 3092). Die hierfür geltend gemachte Pauschale von 20,00 € ist angemessen und tatsächlich angefallen, da eine Fahrzeugbewertung vorgenommen wurde.

Fotokosten sind nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JVEG ersatzfähig. Der erste Satz mit 2,00 € pro Bild und der zweite Satz, wie es das Gesetz vorsieht mit 0,50 € pro Bild. Es ist nicht dargelegt, welche Fotos nicht erforderlich gewesen wären.

Eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 0,70 € pro Kilometer gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 JVEG ist nicht zu beanstanden (BGH, Urteil vom 26.04.2016. AZ: VI ZR 50/15, Rn. 26) Zwar liegen diese über den Fahrtkosten in § 8 Abs. 1 Nr. 2 JVEG i.V.m. § 5 JVEG mit 0,30 € pro Kilometer. Allerdings geht das JVEG nicht von den tatsächlich entstandenen Kosten aus, sondern von der Höhe der steuerlichen Anerkennung privat genutzter Fahrzeuge (BT-Drs. 15/1971, S. 177, 232). Das Gericht hält daher gemäß § 287 ZPO einen Betrag in Höhe von 0,70 € pro Kilometer für angemessen.

Praxis

Kleinvieh macht auch Mist. Erfreulich, dass der hier klagende Sachverständige die Sache trotz des geringen Streitwertes durchgefochten hat. Da der Geschädigte die Rechnung des Sachverständigen noch nicht gezahlt hatte, kam dieser keine Indizwirkung für den erforderlichen Herstellungsaufwand zu. Das Gericht musste die erforderlichen Kosten somit schätzen. Als Maßstab der geschuldeten üblichen Vergütung nach § 632 Abs. 2 BGB, hat das Gericht hier auf die Regelungen des JVEG zurückgegriffen bzw. bei den Fahrtkosten eine eigene Schätzung vorgenommen.

- **Desinfektionskosten sind zu erstatten**
AG Krefeld, Urteil vom 23.09.2021, AZ: 10 C 73/21

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Reparaturkosten in Höhe von 53,32 € nach einem Verkehrsunfall. Die Beklagte verweigert die Regulierung der in Rechnung gestellten Desinfektionskosten, die aufgrund der Covid-19 Pandemie angefallen waren.

Aussage

Nach Ansicht des AG Krefeld sind die Kosten für die Desinfektion zu erstatten.

Das Gericht führt wörtlich aus:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann der Geschädigte, der das Unfallfahrzeug zur Reparatur gibt, nach § 249 Abs. 2 BGB von dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung den Geldbetrag ersetzt verlangen, der zur Herstellung des beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist. Der erforderliche Herstellungsaufwand wird dabei nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss (BGHZ 63,182 ff.). In diesem Sinne ist der Schaden subjektbezogen zu bestimmen. Gerade im Fall der Reparatur von Kraftfahrzeugen darf nicht außer acht gelassen werden, dass den Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten Grenzen gesetzt sind. Es würde den Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung vom Geschädigten grundsätzlich nicht kontrolliert werden kann. Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug - wie hier - reparieren, so sind die durch eine Reparaturrechnung der Werkstatt belegten Aufwendungen im allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der angefallenen Reparaturkosten (vgl. BGH, Urteil vom 20. Juni 1989, VI ZR 334/88, Rn. 11). Mithin können daher die "tatsächlichen" Reparaturkosten regelmäßig für die Bemessung des erforderlichen Herstellungsaufwandes herangezogen werden und zwar auch dann, wenn diese Kosten ohne Schuld des Geschädigten - etwa wegen überhöhtem Ansatz von Material und Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für eine solche Reparatur sonst üblich ist - unangemessen sind (vgl. BGH Urteil vom 29.10.1974, VI. ZR 42/73). In diesem Fall aber ist grundsätzlich auch kein Verstoß des Geschädigten gegen die Schadensminderungspflicht gegeben. Denn das Werkstattrisiko geht grundsätzlich zu Lasten des Schädigers. Werden daher Reparaturarbeiten vorgenommen, die in technischer Hinsicht nach § 249 BGB gegebenenfalls nicht erforderlich waren, so gehen diese Prognosefehler des Sachverständigen bzw. der Reparaturwerkstatt zu Lasten des Schädigers (Prognoserisiko), da die Werkstatt kein Erfüllungsgehilfe des Geschädigten ist und der Schädiger die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes schuldet, so dass Prognosefehler ihn selbst betreffen. Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten dadurch anfallen, dass die von ihm beauftragte Werkstatt mit überhöhten Sätzen und unsachgemäß oder unwirtschaftlich gearbeitet hat (Werkstattrisiko), trägt grundsätzlich der Schädiger (vgl. BGH a.a.O.). Es sei denn, dem Geschädigten trifft ein Auswahlverschulden.“

Gemessen an diesen Grundsätzen waren auch die Kosten für die Desinfektion zu erstatten, der Reparaturauftrag wurde auf Grundlage eines vorgefertigt eingeholten Sachverständigengutachtens erteilt. In diesem Gutachten waren die besagten Kosten bereits aufgeführt, die Klägerin durfte sich mithin auf die Kalkulation des Sachverständigen verlassen und genießt hierbei ein schutzwürdiges Vertrauen.

Das Risiko liegt auch bezüglich der Desinfektionskosten beim Schädiger, ein Auswahlverschulden der Klägerin hinsichtlich der Auswahl des Sachverständigen ist hier weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Praxis

Leider gehört es derzeit zur gängigen Praxis, dass Versicherer die Kosten für die Desinfektion eines Fahrzeugs kürzen, obwohl die ständige Rechtsprechung diese Kosten als erstattungsfähig ansieht. Hier empfiehlt es sich, einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der Schadenposition zu beauftragen.

- **AG Nürnberg spricht konkrete Reparaturkosten vollständig zu (Indizwirkung der Rechnung); Bestätigung der Kosten für Coronaschutzmaßnahmen; Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten**

AG Nürnberg, Urteil vom 22.09.2021, AZ: 12 C 2254/21

Hintergrund

Die Klägerin forderte vor dem AG Nürnberg restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 21.07.2020 ein. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung dem Grunde nach zu 100 % stand fest. Vorgerichtlich hatte die Klägerin zur Ermittlung des unfallbedingten Fahrzeugschadens ein Kfz-Haftpflichtschadengutachten beauftragt. Der Gutachter prognostizierte voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 7.755,09 €. Auf Basis dieses Gutachtens beauftragte die Klägerin die Reparatur, welche sodann tatsächlich nur 6.347,40 € kostete. Sie war also mehr als 1.400,00 € günstiger als seitens des Gutachters prognostiziert.

Dennoch kürzte die Beklagte vorgerichtlich die Reparaturkosten und bestritt die Erforderlichkeit zahlreicher Rechnungsposten (so unter anderem die Kosten für die Coronaschutzmaßnahmen, welche bereits im Gutachten enthalten waren). Die Kürzung belief sich auf 203,07 €. Auch im Hinblick auf die Mietwagenkosten nahm die Beklagte eine Kürzung vor. Berechnet wurden 548,68 €. Die Beklagte bezahlte 79,84 € weniger und wandte ein, die berechneten Mietwagenkosten seien nicht erforderlich gewesen.

Bezüglich dieser Positionen (Reparaturkosten und Mietwagenkosten) war die Klage vor dem AG Nürnberg vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Im Hinblick auf die Reparaturkosten stellte das AG Nürnberg fest, dass gemäß § 249 Abs. 2 BGB die zur Herstellung erforderlichen Kosten zu ersetzen seien. Maßgeblich sei der Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten. Hierzu führte das AG Nürnberg wörtlich aus:

„Wenn der Geschädigte die Reparatur tatsächlich durchführt, kann er den Rechnungsbetrag grundsätzlich vollständig ersetzt verlangen, es sei denn, dass dieser erkennbar überhöht ist.“

Im konkreten Fall hatte der Sachverständige Reparaturkosten in Höhe von 7.755,09 € prognostiziert. Tatsächlich kostete die Reparatur allerdings nur 6.347,40 €. Von einer überhöhten Rechnung konnte mithin keine Rede sein. Das Gericht betonte, dass die von der Beklagtenseite beanstandeten Positionen überwiegend ebenso hoch oder noch höher in dem von der Klägerin eingeholten Gutachten enthalten waren. Zwar seien die Positionen der Rechnung „Demontage zwecks Instandsetzung“ und „Vorbereitungszeit Abdecken Plastik“ und „Materialkonstante Abdecken Plastik“ nicht unmittelbar im Gutachten enthalten gewesen. Aufgrund des deutlich höheren Gesamtbetrages habe die Klägerin jedoch davon ausgehen dürfen, dass diese Positionen, welche auch von der Bezeichnung her keine Anhaltspunkte für eine Nichtberechtigung ergaben, ebenfalls zutreffend angesetzt wurden.

Das AG Nürnberg betonte noch einmal ausdrücklich, dass das Werkstatttrisiko der Schädiger trage.

Bezüglich der Kosten der Coronaschutzmaßnahmen stellte das AG Nürnberg wörtlich fest:

„Zwar war die Corona-Pandemie als solche nicht detailliert vorhersehbar. Zum Zeitpunkt des Unfalls dauerte sie jedoch bereits eine Weile an und umfasste auch hierdurch erforderlich werdende Schutzmaßnahmen wie Desinfektion. Tatsächlich waren die Covid-Schutzmaßnahmen durch den Unfall bedingt. Ohne den Unfall hätte die geschädigte Klägerin

nämlich nicht das Fahrzeug in die Werkstatt gegeben und dann wären auch keine Covid-Schutzmaßnahmen/Desinfektions-Maßnahmen notwendig gewesen.“

Hinsichtlich der Mietwagenkosten schätzte das AG Nürnberg gemäß der Rechtsprechung des LG Nürnberg-Fürth anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels und nahm einen Eigensparnisabzug in Höhe von 3 % bzw. einen pauschalen Abzug von 17 % vor. Der so ermittelte Betrag bestätigte allerdings die konkret abgerechneten Mietwagenkosten. Die Vergleichsberechnung ergab einen erforderlichen Betrag in Höhe von 556,61 €. Konkret berechnet wurden 546,68 €.

Im Hinblick auf diese Positionen war die Klage mithin vollumfänglich erfolgreich. Lediglich die Kosten für eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen sprach das AG Nürnberg nicht zu (Abzug 139,20 €).

Praxis

Im Bezirk des LG Nürnberg-Fürth werden die unfallbedingt erforderlichen Mietwagenkosten in der Regel anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels ermittelt. Von dem so ermittelten Betrag nimmt das Gericht einen korrigierenden Abzug in Höhe von 17 % vor. Dennoch war der Vergleichstarif höher als der konkret berechnete Betrag.

Der Fall zeigt wie umfassend mittlerweile die Kürzungen der eintrittspflichtigen Versicherer sind. Obwohl die konkrete Reparaturrechnung deutlich unterhalb der Prognose des Sachverständigen lag, ließ es sich die gegnerische Versicherung nicht nehmen, weitere Kürzungen in nicht unerheblicher Höhe vorzunehmen. Das Gericht erteilte dieser Praxis eine Absage.

Zum einen verwies es auf das Werkstattisiko, welches auf Schädigerseite liegt und zum anderen bestätigte es die in Rechnungen gestellten Positionen als ersetzbar, was insbesondere im Hinblick auf die Corona-Desinfektionsmaßnahmen gilt.